

Verordnung zur Festsetzung des Naturschutzgebietes "Kirschberg und Handkante", Landkreis Sangerhausen

Auf Grund der §§ 17, 27, 45 und 57 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 11.02.1992 (GVBl. LSA, S. 108), zuletzt geändert durch § 18 des Feld- und Forstordnungsgesetzes vom 16.04.1997 (GVBl. LSA, S. 476), wird verordnet:

§ 1 **Naturschutzgebiet**

- (1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet in den Gemarkungen Beyernaumburg, Einzingen und Oberröblingen wird zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet erhält die Bezeichnung "Kirschberg und Handkante".
- (3) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 37 ha.

§ 2 **Geltungsbereich**

- (1) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in der mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1 : 10.000 sowie in einer Karte im Maßstab 1 : 4.000 mit einer schwarzen Punktreihe dargestellt. Die äußere Kante dieser Punktreihe kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes, welches sich zwischen den Ortschaften Oberröblingen und Othal entlang dem „Der Bach“ genannten Graben an der natürlichen Abbruchkante erstreckt. Es besteht aus zwei Teilflächen. Die nordöstliche Teilfläche weist eine Größe von 30,5 ha, die südwestliche eine Größe von 6,5 ha auf. Bei Unstimmigkeiten zwischen den Kartendarstellungen gilt die Karte im Maßstab 1 : 4.000.
- (2) Die vorgenannten Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (3) Je eine Ausfertigung der Karte im Maßstab 1 : 4.000 wird bei dem Regierungspräsidium Halle - obere Naturschutzbehörde - in Halle, sowie den Verwaltungsgemeinschaften „Allstedt“ in Allstedt, „Kaltenborn“ in Riestedt und „Sangerhausen“ in Sangerhausen aufbewahrt und kann dort von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

§ 3 **Schutzzweck**

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus zwei Teilgebieten, die sich südöstlich von Sangerhausen innerhalb des Helme-Unstrut-Schichtstufenland im Allstedter Hügelland erstrecken. Es umfaßt eine schmale, steile und überwiegend lößbedeckte Rogensteinschichtstufe des unteren Buntsandsteins innerhalb der Agrarlandschaft, die aufgrund ihrer Steilheit nicht als Acker genutzt werden kann und lediglich eine extensive Nutzung zuläßt. Das Schutzgebiet stellt daher ein wertvolles Relikt der traditionellen Kulturlandschaft mit einer im Vergleich zum Umfeld bemerkenswerten Biotopvielfalt dar.

- (2) Die Landschaft stellt ein belebendes Element innerhalb der ansonsten verödeten Agrarsteppe dar. Wertvolle ineinander übergreifende Biotope besitzen hier eine wichtige Trittstein-funktion. Wesentliche Partien des Naturschutzgebietes bestehen aus Offenland, das in der Vergangenheit als Schafweide diente. Hier überwiegen die Furchenschwingel-Fieder-zwenken-Halbtrockenrasen. Als bemerkenswerte und in ihrem Bestand bedrohte Florenelemente kommen hier unter anderen Stengellose Kratzdistel, Pyramiden-Schillergras, Frühlings-Adonisröschen, Fransenezian und Kartäusernelke vor. Bemerkenswert sind ferner Massenbestände der Wiesenschlüsselblume. Kleinflächig treten auch Mädesüß-Wiesenhafer-Gesellschaften mit im Allstedter Hügelland seltenem Heidekraut auf.

Diese artenreichen Wiesen stellen eine wichtige Nahrungsgrundlage für zahllose Insekten dar. Besonders bemerkenswert sind die Vorkommen von bestandsgefährdeten Schmetterlingsarten, wie Großer Fuchs und Gemeiner Scheckenfalter. Des weiteren kommt im Gebiet der ebenfalls seltene Kleine Heidegrashüpfer vor, dessen Lebensraumsprüche sich gerade mit den genannten Trockenbiotopen decken.

Die Streuobstbestände weisen einen sehr hohen Anteil an Totholz auf und gemeinsam mit Kopfweidenreihen am Bach ein potentiell Steinkauzbrutgebiet dar. Bereits jetzt findet man hier den seltenen Wendehals sowie Feldschwirl, Kleinspecht und Neuntöter als Brutvogel.

Auch Feldhase und Dachs, denen die umliegende Landschaft keine Überlebensmöglichkeiten bietet, finden im Naturschutzgebiet noch genügend Rückzugsmöglichkeiten zur Nahrungsaufnahme und für die Fortpflanzung.

Innerhalb des Naturschutzgebietes befindet sich die Quellmulde des Baches mit nassen, z.T. anmoorigen Bereichen. Hier kommen Engelwurz-Kohldistel-Wiesen vor, in denen Schilf dominiert, das seinerseits wertvolle Habitatfunktionen für eine Vielzahl von Tierarten übernimmt. Hier leben z.B. die bestandsgefährdeten Kleinsäuger Zwergspitzmaus und Zwergmaus.

Des weiteren besitzt der zentral gelegene geophytenreiche Erlen-Eschen-Bestand insbesondere als Bruthabitat für Mäusebussard und Rotmilan, aber auch verschiedene andere Vögel, wie Gartengrasmücke, Nachtigall und Ringeltaube Bedeutung. Gerade für die Vorkommen des europaweit seltenen Rotmilans haben die Brutgebiete des Harzes und seines Vorlandes als besonderer Verbreitungsschwerpunkt herausragende Bedeutung. Für alle Arten gilt, daß außerhalb des Naturschutzgebietes erst wieder in einer Entfernung von mehreren Kilometern geeignete Bruthabitate vorhanden sind.

- (3) Ziel der Festsetzung des Naturschutzgebietes ist es daher:
1. das Gebiet als Lebensraum, Brut-, und Nahrungshabitat für eine wegen ihrer Mannigfaltigkeit und Seltenheit in besonderem Maße bedeutungsvolle Tierwelt zu sichern, zu pflegen und zu entwickeln sowie Störungen fernzuhalten,
 2. die artenreichen Lebensgemeinschaften mit einer Vielzahl von besonders geschützten, seltenen und gefährdeten Pflanzenarten und Pflanzengesellschaften zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln,
 3. das Mosaik aus wertvollen Trocken- und Halbtrockenrasen, Streuobstwiesen sowie mit Trockengebüschen bewachsenen Bereichen zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln,

4. darauf hinzuwirken, daß die nadelholzbestandene Fläche im Nordostteil langfristig durch einen natürlichen Laubmischwald ersetzt wird.
5. das Schutzgebiet wegen der in Abs. 2 beschriebenen Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft zu bewahren, zu pflegen und zu entwickeln,
6. das Naturschutzgebiet als Bindeglied im Biotopverbund zu den sich anschließenden wertvollen Lebensräumen in der Goldenen Aue einerseits und dem Hornburger Sattel andererseits in der intensiv genutzten und weitgehend verödeten Agrarflur zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln.

§ 4 **Verbote**

- (1) Nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt sind im Naturschutzgebiet alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig beeinträchtigen können.

Als solche Handlungen kommen, sofern sie in § 7 nicht freigestellt sind, beispielsweise in Betracht:

1. Tiere und Pflanzen in das Gebiet einzubringen,
2. wildlebenden Tieren oder ihren Entwicklungsformen nachzustellen, sie zu stören, zu füttern, zu fangen oder zu töten,
3. Pflanzen oder Teile von ihnen zu beschädigen, zu zerstören oder zu entnehmen,
4. Hunde unangeleint laufen zu lassen,
5. Wiesen und sonstiges Grünland umzubrechen,
6. Wildäcker anzulegen,
7. Erstaufforstungen vorzunehmen,
8. außerhalb des Ortsverbindungsweges zwischen Einzingen und Othal zu reiten,
9. sportliche, touristische oder sonstige Veranstaltungen mit einer Personenzahl von mehr als 35 Teilnehmern durchzuführen.

- (2) Nach § 17 Abs. 2 Satz 2 darf das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege nicht betreten werden.

§ 5 **Bestehende behördliche Genehmigungen und Verordnungen**

Bestehende behördliche Genehmigungen oder entsprechende Verwaltungsakte bleiben, soweit dort nichts anderes bestimmt ist, von den Verboten des § 17 Abs. 2 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt und von den Verboten dieser Verordnung unberührt.

§ 6 **Freistellungen**

Auf der Grundlage des § 17 Abs. 2 Satz 3 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt werden von den Verboten des § 17 Abs. 2 ausgenommen:

1. Handlungen, soweit sie zur ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung zählen, mit folgenden Maßgaben:

...

Verboten bleibt:

- a) jegliche Düngung außerhalb von Ackerflächen vorzunehmen
- b) Wiesenflächen oder sonstiges Grünland in Ackerland umzuwandeln oder ackerbaulich zwischenzunutzen,
- c) die Grünlandnarbe durch Umbruch zu erneuern,
- d) den Wasserhaushalt des Gebietes zu verändern,
- e) Erdsilos oder Feldmieten anzulegen,
- f) Mähgut außer auf Ackerbrachen nach der Trocknung im Gelände zu belassen.
- g) Gewässer als Viehtränken zu benutzen,
- h) Insektizide, Herbizide oder Fungizide außerhalb von Ackerflächen auszubringen.

Ferner ist folgende Einschränkung zu beachten:

Jegliche Beweidung bedarf der vorherigen Zustimmung durch die obere Naturschutzbehörde.

2. Handlungen, soweit sie zur ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Bodennutzung zählen, mit folgenden Maßgaben:

Verboten bleibt:

- a) Hiebsmaßnahmen im Erlen-Eschen-Bestand,
- b) Gehölzarten einzubringen, die nicht der natürlichen Artenzusammensetzung des jeweiligen Standortes entsprechen,
- c) Pestizide und Düngemittel anzuwenden,
- d) Horst- und Höhlenbäume einzuschlagen.

3. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, jedoch nicht auf Rebhuhn, Ringeltaube, Türken-taube, Dachs, Feldhase, Hermelin, Iltis, Mauswiesel und Steinmarder und ohne Wildäcker, Wildfütterungen, Kurrungen oder Salzlecken anzulegen.

Die Errichtung weiterer jagdlicher Einrichtungen bedarf der Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde.

4. die Durchführung des traditionellen Pfingstfeuers an der in der Karte im Maßstab 1 : 10000 gekennzeichneten Feuerstelle. Eine Besucherbegrenzung wird an diesem Tag aufgehoben. Für das Sammeln von Brennholz im Naturschutzgebiet ist die vorherige Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde erforderlich.
5. die Fortsetzung der bisherigen Nutzung rechtmäßig bestehender Anlagen.
- 6 Maßnahmen, zu deren Durchführung eine gesetzliche Verpflichtung besteht. Diese bedürfen hinsichtlich Zeitpunkt und Art der Ausführung der vorherigen Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde. Der Zustimmung bedürfen Handlungen nicht, die der Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr dienen.
7. das Betreten oder das Befahren des Gebietes durch den Nutzungsberechtigten oder Eigentümer, soweit dies zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung erforderlich ist.

8. Maßnahmen, die durch die oder im Auftrage der Naturschutzbehörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben durchgeführt werden.

§ 7

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Als Pflege- und Entwicklungsmaßnahme, die von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten gemäß § 27 Abs. 3 Satz 1 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zu dulden ist, werden die Beweidung sowie die Entbuschung der Trocken-, und Halbtrockenrasen sowie der Streuobstwiesen angeordnet.
- (2) Aufgrund des § 27 Abs. 1 Satz 3 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt können weitere Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gegenüber den Eigentümern und Nutzungsberechtigten angeordnet werden, die von diesen gemäß § 27 Abs. 3 Satz 1 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zu dulden sind.

§ 8

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung und den Verboten des § 17 Abs. 2 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 44 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt auf Antrag Befreiung gewähren.

§ 9

Zuwiderhandlungen

- (1) Ordnungswidrig handelt nach § 57 Abs. 1 Nr. 4 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 17 Abs. 2 Satz 1 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt Handlungen vornimmt, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung führen können, oder
 - b) entgegen § 17 Abs. 2 Satz 2 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt, oder
 - c) in den Fällen des § 7 dieser Verordnung ohne die dort vorgeschriebene Zustimmung oder Anzeige handelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 57 Abs. 2 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Halle in Kraft.

Halle/S., den 25.03.1998

Ingrid Häußler
Regierungspräsidentin